

Leitlinien
Durchführung der Magisterprüfungsordnung
für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät v. 10.7.1991
idF der Siebten Änderungssatzung v. 15.11.2011

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung (MPO) erlässt die Magisterprüfungskommission folgende Leitlinien zur Anwendung und Auslegung der MPO:

§ 1 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2 MPO)

- (1) ¹Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 S. 2 MPO ist erbracht, wenn die Bewerber*in die Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber*innen (DSH) mit einem Ergebnis von mindestens DSH-2 vorlegen kann.
- (2) ¹Legt die Bewerber*in ein von Abs. 1 abweichendes Sprachzertifikat vor, kann sie eingeschrieben werden, wenn der vorgelegte Sprachnachweis dem Niveau C-1 entspricht. ²Im Fall von Satz 1 muss innerhalb von drei Semestern die an der Universität Bayreuth abgelegte Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber*innen (DSH) mit einem Ergebnis von mindestens DSH-2 vorgelegt werden. ³Die Betreuer*in (§ 7 Abs. 2 S. 1 MPO) kann die Betreuung verweigern, wenn die Voraussetzung von Satz 2 nicht vor Ausgabe der Magisterarbeit nachgewiesen wird.

§ 2 Studienverlaufsplan

¹Das Studium besteht in der Regel aus fünf, mindestens aber vier Semestern. ²In den ersten beiden Semestern sind die Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 MPO und § 6 Abs. 1 S. 2 MPO zu besuchen und die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 MPO zu erbringen. ³Die Magisterarbeit sollte im dritten Semester angefertigt werden; für die Begutachtung ist ein weiteres Semester vorgesehen. ⁴Die mündliche Prüfung sollte spätestens im Verlauf des darauffolgenden Semesters erfolgen. ⁵Wiederholungsprüfungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben angeboten; dabei wird berücksichtigt, dass die Studierenden die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen Lehrveranstaltung aus dem Katalog des § 6 Abs. 1 S. 1 und S. 2 MPO ablegen können.

§ 3 Tutorien und Beratungsangebote

- (1) ¹Die Fakultät bietet pro Semester ein Tutorium für die Studierenden des Studiengangs an. ²Das Tutorium ergänzt die Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 MPO. ³Im Tutorium werden die Studierenden eingehend über die Besonderheiten des Studiums der Rechtswissenschaft in Deutschland informiert. ⁴Die Magisterprüfungskommission empfiehlt den Besuch dieses Tutoriums nachdrücklich. ⁵Die Inanspruchnahme weiterer Beratungsleistungen der Fakultät kann vom nachgewiesenen Besuch dieser Tutorien abhängig gemacht werden.
- (2) Die Fakultät stellt sicher, dass pro Semester mindestens ein Beratungstermin für die Studierenden angeboten wird.

§ 4 Durchführung von Seminaren (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 MPO)

¹Der Seminarschein (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 MPO) kann auch in Lehrveranstaltungen erworben werden, die von hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HSchPrüfV) an einem rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl der Fakultät angeboten werden; die Lehrperson muss dafür keine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr ausgeübt haben. ²Diese Seminare sind keine Seminare iSv § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) Promotionsordnung der Fakultät. ³Die Fakultät soll innerhalb der vorhandenen Kapazitäten sicherstellen, dass pro Jahr mindestens ein Seminar für die Studierenden des Studiengangs angeboten wird. ⁴Die Seminarangebote sollen auf das Lehrdeputat angerechnet werden. ⁵Der Seminarschein kann vom Fachgebiet der Magisterarbeit abweichen, insbesondere wenn das vorhandene Seminarangebot beschränkt ist.

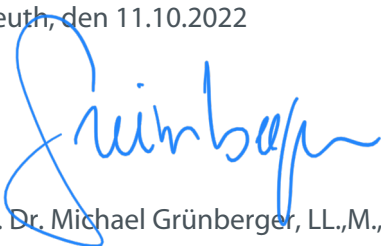
§ 5 Betreuung der Magisterarbeit (§ 7 Abs. 2 MPO)

¹Prüfungsberechtigte Personen (§ 7 Abs. 2 S. 1 iVm § 3 S. 1 MPO) sind auch hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitende (§ 3 Abs. 2 HSchPrüfV). ²Die Magisterprüfungskommission stellt fest, dass die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Nr. 2 HSchPrüfV vorliegen. ³Daher können auch hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitende die Magisterarbeit betreuen, wenn sie in dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben werden soll, eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. ⁴Im Fall des Satz 3 ist die Betreuungsabsicht der Magisterprüfungskommission anzuzeigen; diese kann der Betreuung im Einzelfall innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen.

§ 6 Berichterstattung über Magisterarbeiten (§ 10 MPO)

- (1) ¹Die Dekan*in bestellt in der Regel eine wissenschaftliche Mitarbeitende zum/zur zweiten Berichterstatter*in. ²Sie kann demselben Lehrstuhl wie die erste Berichterstatter*in angehören.
- (2) ¹Wird die Magisterarbeit nach § 5 Satz 3 der Leitlinien von einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut, soll die Dekan*in die Betreuer*in zur ersten Berichterstatter*in bestellen (§ 10 Abs. 1 S. 2 MPO). ²In diesem Fall muss die zweite Berichterstatter*in eine Hochschullehrer*in sein.
- (3) ¹Die angemessene Frist zur Begutachtung der Magisterarbeit (§ 10 Abs. 2 S. 1 MPO) beträgt in der Regel drei Monate. ²Die Frist beginnt bei der ersten Berichterstatter*in mit der Bestellung, bei der zweiten Berichterstatter*in mit Eingang des Erstgutachtens.

Bayreuth, den 11.10.2022



(Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.,M., Vorsitzender der Magisterprüfungskommission)